

§ 249 Geo. Einnahmen der Gerichte

Geo. - Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1)Einnahmen der Gerichte sind:

1. 1.Gerichts-, Justizverwaltungs- und Verwahrungsgebühren;
2. 2.Ersätze in gerichtlichen Strafsachen, Geldstrafen, Verfallsbeträge und Haftungsbeträge;
3. 3.Ersätze in bürgerlichen Rechtsachen;
4. 4.Zuweisungen des Oberlandesgerichtes (§ 248 Abs. 4);
5. 5.alle anderen Beträge, die im Zusammenhang mit dem Amtsbetrieb eingehen.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 469/2013)

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at